

ETHIKKOMMISSION

Welche Studien müssen nicht eine volle Evaluation durch die Ethikkommission durchlaufen? („Exempt“-Status)

(Version: 15.07.2026)

Der Exempt-Status bedeutet, dass eine Studie nur ein minimales Risiko birgt und somit von der vollen Evaluation durch die Ethikkommission der Universität Salzburg ausgenommen werden kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine ethische Verantwortung durch die Forschenden besteht; die Studie muss weiterhin bestimmten regulatorischen Kategorien (inkl. den Vorgaben der wissenschaftlichen Fachgesellschaften und der EU-DSGVO) entsprechen.

Was qualifiziert für den Exempt-Status?

Entsprechend [§ 143 ff der Satzung der Universität Salzburg](#) (insbesondere §§ 144 ff) ist zuerst zu klären, ob es sich um ein Forschungsvorhaben an bzw. mit Menschen handelt, welches von Angehörigen der Universität Salzburg oder an Einrichtungen der Universität Salzburg durchgeführt wird, a) das die physische oder psychische Integrität der Teilnehmenden oder das Recht auf Privatsphäre, oder sonstige wichtige Rechte und Interessen der Teilnehmenden oder ihrer Angehörigen beeinträchtigen könnte, oder b) wenn eine ethische Begutachtung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen von einem Fördergeber oder einem Publikationsorgan verlangt wird oder nach den jeweils anzuwendenden Standards einer guten Forschungspraxis ein vergleichbarer Bedarf gegeben ist.

Danach ist auszuschließen, dass die Ethikkommission des Landes Salzburg oder eine andere Ethikkommission zuständig ist. Die Landesethikkommission ist dann zuständig, wenn beispielsweise das Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz, Kranken- und Kuranstaltengesetz oder Gentechnikgesetz tangiert wird (siehe deren [Webseite für eine vollständige Liste und rechtliche Grundlagen](#)).

Die **folgenden Fragen 1-18 der Kriterienliste** beziehen sich auf die Hauptprinzipien der Forschungsethik, welche die Integrität von Studien sichern und Teilnehmende schützen sollen: 1) Achtung der Menschenwürde: Menschen dürfen in der Forschung nicht zum reinen Forschungsobjekt degradiert oder als bloßes Mittel zum Zweck instrumentalisiert werden; 2) Respekt vor der Autonomie/Selbstbestimmung: Teilnehmende müssen freiwillig und auf Basis umfassender Informationen einwilligen („informed consent“); 3) Nichtschädigung: physische, psychische oder soziale Schäden für Teilnehmende müssen aktiv vermieden werden; 4) Fürsorge/Wohltätigkeit: Forschung sollte das Wohlergehen der Teilnehmenden fördern und ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis bieten; 5) Gerechtigkeit: Auswahl der Teilnehmenden muss fair erfolgen und ohne Ausbeutung vulnerabler Gruppen.

Falls **eine oder mehrere** der Fragen 1-18 mit Ja beantwortet wird, ist in der Regel eine volle ethische Prüfung erforderlich. Falls **KEINE** der Fragen 1-18 mit Ja beantwortet wird, könnte die Studie aufgrund der nur minimalen forschungsethischen Belange von der vollen Evaluation durch die Ethikkommission an der Universität Salzburg befreit sein (engl.: „exempt“). Zu den gängigen Forschungskategorien, die von einer vollen Evaluation durch die Ethikkommission befreit sind, gehören beispielsweise anonyme und nicht sensible Umfragen oder Beobachtungen des öffentlichen Verhaltens, bei denen die Proband:innen nicht identifiziert werden, sowie sekundäre Datenanalysen, bei denen vorhandene anonymisierte Daten verwendet werden.

Der „Exempt“-Status muss von der Ethikkommission vor Beginn der Studie bestätigt werden, weshalb die Studie auch zunächst bei der Ethikkommission eingereicht werden soll (siehe unten). Dies trifft insbesondere dann zu, wenn 1) prinzipiell eine ethische Begutachtung von einer projektfördernden Institution verlangt wird oder 2)

abzusehen ist, dass bei Einreichung eines Manuskripts zu einem späteren Zeitpunkt solch eine Bestätigung von einer wissenschaftlichen Zeitschrift verlangt wird. Unbedingt zu beachten ist, dass auch bei einer Studie, die als „exempt“ eingestuft wurde, die internationalen Standards für eine ausreichende (d.h. verbindliche, inhaltlich klare und unmissverständliche) Teilnehmendeninformation und Einverständniserklärung sowie die EU-DSGVO-Standards für Forschungsdaten eingehalten werden müssen. Formulierungen dafür finden sich im [Musterformular auf der Webseite der Ethikkommission](#).

Zur Evaluation des Exempt-Status sind das [Exempt-Status Antragsformular](#) sowie die [Teilnehmendeninformation und Einverständniserklärung](#) bei der Ethikkommission der Universität Salzburg einzureichen. Diese Einreichung ist nicht an die regulären Einreichfristen gebunden. Eine Rückmeldung erfolgt innerhalb der Semesterzeiten i.d.R. binnen 2 Wochen.

Kriterienliste zur Notwendigkeit eines Ethikantrags an der Universität Salzburg

1	Bezieht das Projekt besonders vulnerable oder schutzbedürftige Teilnehmende ein? z.B. Alter<14 Jahre; Menschen mit einer physischen und/oder psychischen Erkrankung; Traumatisierte; Menschen mit Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit; Menschen mit Lern- oder Kommunikationsschwierigkeiten; Menschen, die nachteilige Folgen erleiden könnten, wenn ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich werden (z.B. irregulär Eingewanderte, Geflüchtete, Sexarbeitende, Minderheiten oder Dissident:innen)	Ja 	Nein
2	Besteht Ihrer Auffassung nach ein Risiko, dass eine teilnehmende Person physischen oder psychischen Schaden erleidet oder sich unwohl fühlt? z.B. Forschung, die mit anstrengender körperlicher Aktivität verbunden ist; Forschung, die die Teilnehmenden psychisch belastet; Forschung zu einem emotional schwierigen Thema; Forschung, die mit einem Risiko für körperliche Verletzung oder Schmerzen verbunden ist	Ja 	Nein
3	Besteht Ihrer Auffassung nach ein Risiko, dass die Interessen einer teilnehmenden Person durch ihre Teilnahme beeinträchtigt werden? z.B. Risiko, dass das Recht auf Privatsphäre der teilnehmenden Person beeinträchtigt wird, z.B. durch Verletzung der Verschwiegenheitspflicht; Risiko für den eigenen Ruf, wenn die Daten offengelegt werden; Risiko für einen Einkommens- oder Geldverlust; Risiko einer Strafverfolgung; usw.	Ja 	Nein
4	Besteht Ihrer Auffassung nach ein Risiko, dass ihre Forschung Material enthält, welches beleidigend, verleumderisch, bedrohlich, diskriminierend, extremistisch, den guten Sitten widersprechend oder strafrechtlich relevant ist?	Ja 	Nein
5	Besteht bei dem Projekt ein realistisches Risiko, dass Forschenden Schaden zugefügt wird? z.B. Forschung mit potenziell gewalttätigen Teilnehmenden; Forschung an wahrscheinlich unsicheren Orten wie Kriegsgebieten; Forschung zu einem emotional sehr herausfordernden Thema; Forschung im örtlichen Nahbereich einer teilnehmenden Person (z.B. Wohnung), bei der Forschende allein mit dieser sind	Ja 	Nein
6	Beinhaltet das Projekt eine Verschleierung oder eine absichtliche Täuschung der Teilnehmenden? Dies kann zum Beispiel die Verschleierung des allgemeinen Studienziels, der Identität des Forschenden oder unterschwellige Botschaften während der Studie beinhalten	Ja 	Nein
7	Könnten die Teilnehmenden davon ausgehen, dass eine Nichtteilnahme ihnen direkt oder indirekt Nachteile bringen könnte? z.B. bei Mitarbeitenden der Universität Salzburg, Berufskolleg:innen oder Studierenden in Veranstaltungen; bei Projekten an Schulen; bei sportwissenschaftlichen Projekten in Vereinen und im Profi-Bereich	Ja 	Nein
8	Erhebt oder verarbeitet das Projekt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sensiblen bzw. besonders schützenswerten Personenmerkmalen, die im Falle einer Verletzung des Datenschutzes die physische oder soziale Sicherheit oder die Privatsphäre von Teilnehmenden gefährden könnten? Zu personenbezogenen Daten gehören z.B. Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, usw. Wenn eine Person durch die Kombination mehrerer Datenpunkte (z. B. Geschlecht + Alter	Ja 	Nein

	+ Beruf + Wohnort) auch aus anderen Datenquellen oder durch eine Online-Suche identifiziert werden kann (z. B. durch den Inhalt eines Tweets), handelt es sich ebenfalls um personenbezogene Daten. Zu sensiblen bzw. besonders schützenswerten Personenmerkmalen gehören Aufzeichnungen von Stimme, Foto, Video, sowie Informationen über Gesundheit, ethnische Herkunft, Politik, Religion, Genetik, biometrische Daten (wenn sie zur Identifizierung verwendet werden können), Sexualleben oder sexuelle Orientierung oder Straftaten		
9	Werden die Daten weder anonymisiert noch pseudonymisiert? siehe Handreichung zu Anonymisierung und Pseudonymisierung	Ja 	Nein
10	Werden personenbezogene Daten gesammelt, die für die Beantwortung der Forschungsfragestellung nicht unbedingt erforderlich sind? z.B. IP-Adressen, GPS-Daten von Bewegungsprofilen oder E-Mail-Adressen für spätere Rekrutierung in zusätzliche Studien	Ja 	Nein
11	Werden personenbezogene Daten von Teilnehmenden aus vorherigen Projekten ohne deren Zustimmung zur Rekrutierung von Teilnehmenden in neuen Projekten verwendet? z.B. in vorherigen Projekten erfasste E-Mail-Adressen oder andere Kontaktdaten	Ja 	Nein
12	Wird eine Software oder Organisation außerhalb der Universität Salzburg an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sein (z.B. für Rekrutierung, Datenerhebung, Transkription, Datenanalyse, Datenspeicherung), welche von den IT-Services der Universität Salzburg (noch) nicht als sicher eingestuft wurde? Dies betrifft z.B. Online-Rekrutierungsplattformen, Software zur Online-Datenerhebung, Cloud-Dienste oder Rechenzentren, insbesondere von Organisationen außerhalb der EU	Ja 	Nein
13	Sind Studienmitarbeitende nur eingeschränkt in der Lage, die erhobenen Daten sicher zu verarbeiten? siehe Handreichung zu Anonymisierung und Pseudonymisierung . Der sichere Umgang mit Daten umfasst beispielsweise: (1) die Weitergabe von Daten nur an diejenigen Studienmitarbeitenden, die sie berechtigterweise sehen müssen, (2) die sichere Speicherung von Daten auf passwortgeschützten, von der Universität Salzburg autorisierten IT-Systemen (als Standard: Group File Share; oder im Fall von nicht digitalen Daten: in einem sicheren, verschlossenen Schrank an der Universität Salzburg), (3) wenn tragbare Geräte wie USB-Sticks oder externe Festplatten verwendet werden müssen, diese verschlüsselt und passwortgeschützt sind und die Daten gelöscht werden, sobald sie nicht mehr tragbar sein müssen, (4) verlorene oder gestohlene Daten sofort gemeldet werden, (5) Daten auf sichere Weise gelöscht oder entsorgt werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden, (6) sensible Daten nicht an öffentlichen Orten besprochen werden	Ja 	Nein
14	Bei Kollaborationsprojekten: Wurde darauf verzichtet, schriftlich festzulegen, wer für welche Daten in der Zusammenarbeit verantwortlich ist, oder werden personenbezogene Daten in ein anderes Land übermittelt (auch an Forschungsmitarbeitende in einem gemeinsamen Projekt), welches nicht über ein angemessenes Datenschutzsystem verfügt? Zu den Ländern mit einem angemessenen Datenschutzsystem gehören alle Länder des europäischen Wirtschaftsraums sowie Drittländer mit Angemessenheitsbeschluss der EU wie beispielsweise Schweiz, Andorra, Argentinien, Brasilien, Kanada, Israel, Japan, Neuseeland, Südkorea, Vereinigtes Königreich (UK, mit Einschränkungen) und USA (mit Einschränkungen).	Ja 	Nein
15	Besteht Ihrer Auffassung nach ein Risiko für die nationale Sicherheit eines Landes oder dafür, dass dadurch Menschenrechtsverletzungen ermöglicht werden? z.B. Forschung, die für autonome bewaffnete Fahrzeuge/Drohnen/Roboter genutzt werden kann; Forschung zur automatischen Verarbeitung natürlicher Sprache, Video/Audio zur automatischen Identifizierung der Identität, Gefühle oder Meinungen von Personen; Forschung zur KI-gestützten Fälschung von Video-/Audiodaten	Ja 	Nein
16	Besteht Ihrer Auffassung nach ein Risiko dafür, dass bei dem Projekt und den dazugehörigen Daten der Ruf der Universität Salzburg geschädigt wird? z.B. durch falsche Versprechungen an Studienteilnehmende, negative Berichterstattung, öffentlichen Protest oder Gerichtsverfahren	Ja 	Nein
17	Besteht Ihrer Auffassung nach ein Interessenkonflikt (z.B. zwischen projektfinanzierender Institution bzw. Person und Forschenden oder zwischen Teilnehmenden und Forschenden), der sich möglicherweise auf die	Ja 	Nein

	Forschungsergebnisse oder deren Kommunikation und Veröffentlichung auswirken könnte?		
18	Bei Projekten im Bereich der Gerichtsmedizin: Werden Eingriffe oder Maßnahmen durchgeführt, die über eine minimale Belastung hinausgehen, ohne dass dafür bereits eine hinreichende wissenschaftliche und ethische Rechtfertigung besteht, oder ohne dass dafür eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person (bzw. gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertretung oder Angehörigen) vorliegt? z.B. Forschung an sterblichen Überresten; Nutzung von Körpermaterial von Verstorbenen, das ursprünglich für andere Zwecke entnommen wurde	Ja 	Nein